

Kontingenträger haben dem Staatlichen Guß- und Schmiedebüro auf Anforderung die Aufteilung der Kontingente auf die Bedarfsträger bzw. Bedarfsträgergruppen mitzuteilen.

(2) Die Kontingenträger haben die Kontingente spätestens 4 Wochen nach Erhalt den Bedarfsträgern zu übergeben.

(3) Die Kontingenträger sind berechtigt, für Gußerzeugnisse eine Kontingentreserve in Höhe bis zu 5 % des jeweiligen Quartalskontingentes zu halten. Diese Kontingentreserven sind so rechtzeitig aufzulösen, daß die Bedarfsträger noch vor Ablauf der Bestelltermine in den Besitz der gültigen Kontingente gelangen.

(4) Bei Auflösung der Kontingentreserve haben die Kontingenträger nicht verteilte Kontingente dem Staatlichen Guß- und Schmiedebüro unverzüglich zurückzugeben.

(5) Nicht in Anspruch genommene Kontingente sind spätestens eine Woche nach Ablauf der Bestelltermine von den Bedarfsträgern über die Kontingenträger an das Staatliche Guß- und Schmiedebüro zurückzugeben.

(6) Bei Überschreitung der Fristen gemäß den Absätzen 3 und 5 ist das Staatliche Guß- und Schmiedebüro zur Vornahme von Kontingentrückbuchungen berechtigt.

(7) Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro verfügt im Aufträge der Staatlichen Plankommission über die operative Reserve der kontingentierten Guß- und Schmiedeerzeugnisse. Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro ist berechtigt, zweckgebundene Kontingente aus der operativen Reserve zu erteilen. Den Anträgen auf Erteilung eines zusätzlichen Kontingentes aus der operativen Reserve (Vordruck M 19) ist die Lieferbereitschaftserklärung des Produktionsbetriebes beizufügen.

§ 5

(1) Voraussetzung für den Abschluß von Lieferverträgen ist das Vorliegen eines gültigen Kontingentes.

(2) Die Produktionsbetriebe sind nicht berechtigt, auf Grund vorliegender Bedarfsanmeldungen, für die keine Kontingente vorliegen, die Annahme kontingentgedeckter Bestellungen zu verweigern. Das gilt auch dann, wenn die Bedarfsträger die Nachreichung der erforderlichen Kontingente zugesichert haben bzw. wenn über die nicht mit Kontingenten gedeckten Bedarfsanmeldungen vorbereitende Verträge abgeschlossen wurden.

§ 6

(1) Bei kontingentierten Guß- und Schmiedeerzeugnissen haben die Bedarfsträger auf den Bestellungen folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bestellung ist unter Beachtung der Quartalaufteilung durch ein gültiges Kontingent gedeckt. Die bestellte Menge ist abgebucht. Uns ist bekannt, daß die Kontingentüberschreitung strafrechtliche Folgen nach sich zieht.“

(2) Die Erklärung hat die rechtsverbindliche Unterschrift zu tragen.

(3) Bedarfsträger dürfen kontingentierete Guß- und Schmiedeerzeugnisse aus eigener Produktion nur entnehmen, wenn das Kontingent hierfür vorliegt. Die Entnahme für den eigenen Bedarf (für Betriebsmittel und zur Weiterbearbeitung im eigenen Produktionsbetrieb) ohne gültige Kontingente wird als ein Verstoß gegen die Plandisziplin gemäß der Wirtschaftsstrafverordnung in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) strafrechtlich verfolgt.

Abschnitt III

Bedarfsanmeldungen, Bestellungen und Vertragsabschluß

§ 7

(1) Zur Vorbereitung von Lieferplänen haben die Bedarfsträger in Höhe ihrer Materialplanvorschläge gemäß § 1 Abs. 1 den gesamten Bedarf an Guß- und Schmiedeerzeugnissen für das kommende Planjahr den Produktionsbetrieben bis zum 30. Juni des vorhergehenden Planjahres bekanntzugeben.

(2) Die Bedarfsanmeldung gemäß Abs. 1 hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Nummer und Bezeichnung des Kontingenträgers,
- b) Nummer und Bezeichnung der Planposition,
- c) Menge in Tonnen,
- d) Untergliederung nach Fertigungsverfahren und Gewichtsklassen gemäß Anlage.

(3) Die Bedarfsträger haben ihre Bedarfsanmeldungen und Bestellungen so aufzugeben, daß die Fertigung von Serien in einem Produktionsbetrieb erfolgen kann und keine Zersplitterung von Serienaufträgen eintritt. Wenn diese Möglichkeit nicht besteht, so ist unverzüglich die Entscheidung des Staatlichen Guß- und Schmiedebüros einzuholen.

(4) Die Bedarfsträger haben auf allen Bestellungen Nummer und Bezeichnung des Kontingenträgers anzugeben.

§ 8

(1) Für Gußerzeugnisse haben die Bedarfsträger die spezifizierten Bestellungen, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, bei den vorgesehenen Produktionsbetrieben zu nachstehenden Terminen vorzulegen:

- für das I. und II. Quartal bis 15. November des vorhergehenden Planjahres,
- für das III. und IV. Quartal bis 28. Februar des laufenden Planjahres.

(2) Für Muffendruckrohre einschließlich Formstücke sind die Bestellungen in dreifacher Ausfertigung bei dem Staatlichen Metall-Kontor zu nachstehenden Terminen vorzulegen:

- für das I. Quartal bis 15. Juli des vorhergehenden Planjahres,
- für das II. Quartal bis 15. Oktober des vorhergehenden Planjahres,
- für das III. Quartal bis 15. Januar des laufenden Planjahres,
- für das IV. Quartal bis 15. April des laufenden Planjahres.